

## **A n t r a g**

**der Fraktion DIE LINKE**

## **EntschlieÙung**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 5/1732 -**

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen**

**Modernes Behindertengleichstellungsgesetz für Thüringen in Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte behinderter Menschen**

1. Der Landtag stellt fest: Das Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen muss umfassend und zeitnah unter Berücksichtigung der Inhalte und Anforderungen des UN-Übereinkommens über die Rechte behinderter Menschen und des in Artikel 2 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen festgeschriebenen Gleichstellungsgebots novelliert werden. Dazu sind im Gesetz insbesondere wirksame Nachteilsausgleiche, wie zum Beispiel ein Teilhabegeld oder Fördermaßnahmen für Assistenzleistungen bzw. die Eingliederung auf dem ersten Arbeitsmarkt, aber auch die Stärkung der Rechte des Behindertenbeauftragten und ein Verbandsklagerecht festzuschreiben.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, bis zum 30. Juni 2011 einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Der Landtag verpflichtet sich, bis spätestens zum 31. Dezember 2011 ein unter Berücksichtigung der in Punkt 1 festgelegten Vorgaben evaluiertes bzw. novelliertes Thüringer Behindertengleichstellungsgesetz zu beschließen.

### **Begründung:**

Das zurzeit geltende Thüringer Behindertengleichstellungsgesetz bedarf zur Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte behinderter Menschen und zur Verwirklichung des in Artikel 2 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen verankerten Gleichstellungsgebots einer umfassenden Evaluierung bzw. Novellierung. Das wurde von zahlrei-

chen Selbstvertretungs- und Sozialverbänden in Thüringen immer wieder betont. Daher ist es ein "behindertenpolitischer Offenbarungseid", wenn die Landesregierung nun zum Zeitpunkt des Auslaufens der ursprünglichen Befristung als einzige Änderung die gänzliche Entfristung vorschlägt, aber keine weiteren inhaltlichen Änderungen des Gesetzes vorschlägt. Der Landtag als Gesetzgeber ist daher aufgerufen, diese umfassende Novellierungsarbeit bis spätestens 31. Dezember 2011 zu leisten, nicht zuletzt, um die wirksame Umsetzung des für Deutschland verbindlichen UN-Übereinkommens über die Rechte behinderter Menschen zu gewährleisten.

Für die Fraktion:

Blehschmidt